



**Einschreiben / per E-Mail vorab**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Daniel Roth  
Leiter Rechtsdienst  
Bernernhof  
3003 Bern

Zug, 5. September 2014

**Vernehmlassung zur Revision der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) und der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV)**

Sehr geehrter Herr Roth  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. August 2014, mit welchem Sie die Anhörung zur Finanzmarktprüfverordnung und zur Revisionsaufsichtsverordnung eröffneten und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 11 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 10 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter [www.forumsro.ch](http://www.forumsro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zum Anhörungsentwurf wie folgt kurz Stellung.

Im Rahmen des Vorentwurfes zum Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) wurde das Geldwäschereigesetz (GwG) dahingehend angepasst, dass SRO gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. d GwG sicherstellen müssen, dass die von ihnen mit der Kontrolle betrauten Prüfgesellschaften gleich wie die Prüfgesellschaften von „der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediären“ (DUFI) nach Art. 19a GwG zugelassen sind. DUFI können gemäss Art. 19a GwG lediglich – von

der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde nach Art. 9a RAG zugelassene – Prüfgesellschaften prüfen.

Im Rahmen der Revision der Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV) wurde die Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) angepasst. Ein Revisionsunternehmen gilt gemäss Art. 11b lit. a RAV lediglich dann als ausreichend organisiert für Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen, wenn es über mindestens zwei für Prüfungen bei Banken, Versicherungen, Fondsleitungen oder DUFİ zugelassene Prüfer verfügt. Um eine Zulassung zur Durchführung von DUFİ-Prüfungen zu erlangen, muss ein Prüfer gemäss Art. 11g Abs. 1 lit. b RAV 200 erfolgte Prüfstunden im diesem Bereich nachweisen. Ferner setzt Art. 11g Abs. 2 lit. a RAV zur weiteren Führung der genannten Zulassung den Nachweis von 100 Prüfstunden in diesem Bereich in den letzten vier Jahren voraus.

Diese Regelung führt dazu, dass die von SRO mit der Kontrolle beauftragten Revisionsunternehmen die Anforderungen von Art. 11 RAV erfüllen müssen. Da die Zulassung zur Durchführung von DUFİ-Prüfungen 200 – von einer Person erfüllte – Prüfstunden in diesem Bereich voraussetzt, diese 200 Stunden wiederum lediglich in einem zur Durchführung von DUFİ-Prüfungen zugelassenen Revisionsunternehmen gesammelt werden können, kann diese Zulassung lediglich von einer in einem bestehenden grossen Revisionsunternehmen tätigen Person erlangt werden. Da ferner DUFİ-Prüfungen lediglich von Unternehmen durchgeführt werden dürfen, welche über zwei zugelassene DUFİ-Prüfer verfügen, werden die meisten der von SRO mit der Kontrolle bisher beauftragten Prüfgesellschaften die Voraussetzungen zur Durchführung solcher Mandate nicht mehr erfüllen können und somit aus dem Markt gedrängt. Damit wird eine Monopolstellung von wenigen grossen Revisionsunternehmen geschaffen. Dies verstösst gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 u. 94 BV) und ist somit verfassungswidrig. Ferner werden die Kosten für den Beaufsichtigten erhöht, ohne eine Erhöhung der Prüfungsqualität sicherzustellen.

Die genannten marktverzerrenden Bestimmungen, d.h. insbesondere Art. 11b lit. a RAV, Art. 11g Abs. 1 lit. b RAV sowie Art. 11g Abs. 2 lit. a RAV, sind deshalb ersatzlos zu streichen. Die übrigen von Art. 11b u. Art. 11g RAV an die Durchführung von DUFİ-Prüfungen und damit von Kontrollen im Auftrag von SRO gesetzten Anforderungen (Berufserfahrung, Aus- u. Weiterbildung usw.) sind bereits hoch und somit völlig ausreichend. Da diese Anforderungen zu einem Rückgang der Anzahl von Revisionsunternehmen führen werden, ist ferner das unter Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV vorgesehene Verbot für den leitenden Prüfer, im gleichen Mandat innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Prüfmandats tätig zu werden, nicht praktikabel. Art. 8 Abs. 1 FINMA-PV ist deshalb ebenso ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin